

StGB* Damit wird die staatsfeindliche Hetze als ein Verbrechen charakterisiert, das sowohl objektiv als auch subjektiv darauf gerichtet ist, staatsgefährdende Auswirkungen zu erzielen* Insoweit stellen diese Merkmale zugleich die bestimmenden Gesichtspunkte für die Abgrenzung zwischen der staatsfeindlichen Hetze und äußerlich ähnlichen Straftaten der allgemeinen Kriminalität dar.

Für die Untersuchung des Vorliegens oder Nichtvorliegens der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der staatsfeindlichen Hetze sind die Hinweise in den Rechtspflegedokumenten des Staatsrates bedeutsam. Danach setzt die richtige Einschätzung von Straftaten die allseitige Erforschung der Tatumstände und der Verhältnisse, unter denen die Rechtsverletzung begangen wurde, sowie die umfassende Würdigung der Person des Beschuldigten in ihrer dialektischen Einheit voraus. Deshalb darf bei der Einschätzung von Sachverhalten unter dem Gesichtspunkt des § 106 StGB ebensowenig wie bei anderen Straftaten eine Überbetonung bzw. isolierte Betrachtung der objektiven oder subjektiven Tatumstände noch eine Überbetonung der Täterpersönlichkeit zugelassen werden. Alle Tatumstände des Verbrechens müssen unter Beachtung der ihnen eigenen Wechselwirkung erarbeitet und schließlich als einheitliches Ganzes betrachtet werden.

Zu den unter a) und b) genannten Kriterien der staatsfeindlichen Hetze sind einige Erläuterungen notwendig.

Zu a) Was ist unter ¹¹ objektiver Eignung" bezüglich der Schädigung der sozialistischen Staats- oder Gesellschaftsordnung oder der Aufwiegelung gegen sie zu verstehen?

Zunächst bedarf es für die Erarbeitung dieser tatbestandsmäßigen Voraussetzung umfangreicher und gründlicher Untersuchungen. Wesentliche Aspekte zur Einschätzung von Sachverhalten im Hinblick auf das Vorliegen der objektiven Eignung von Verhaltensweisen gemäß § 106 StGB sind u.a. Inhalt und Charakter der Äußerungen oder Kundgebungen (mündlich, schriftlich, symbolisch); Art und Charakter der Schriften; die spezifischen örtlichen und zeitlichen Bedingungen* die